

## **Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Markt Weisendorf e.V.**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Markt Weisendorf e.V.“ im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91085 Weisendorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer VR 201274 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist es das Feuerwehrwesen in der Gemeinde nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.
2. Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,
  - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen zu fördern,
  - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
  - c) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen,
  - d) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
3. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

### **§3 Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden. Sie sollte ihren Wohnsitz in der Marktgemeinde Weisendorf haben.
2. Mitglieder des Vereins können sein
  - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - c) fördernde Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
3. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen erworben oder dem Verein besondere Verdienste geleistet haben.

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer / ihres gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

#### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Eine Anpassung des Mitgliedbeitrags muss durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassenwart (Kassier),
  - e) dem Kommandanten und den stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr gemäß Wahl nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a) bis d) gewählt wird;
  - f) zwei Vertrauensleute (Beisitzern)
  - g) dem Aktivenvertreter
2. Die unter Absatz 1 Nr. a) bis d) und f) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Aktivenvertreter wird von den aktiven Mitgliedern in der Mitgliederversammlung ebenfalls auf sechs Jahre gewählt. Der Aktivenvertreter soll zum Zeitpunkt der Wahl bereits mind. 5 Jahre aktives Mitglied gewesen sein. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Verlust des Status als aktives Mitglied.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist in geheimer Abstimmung schriftlich zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen beschließen, nicht jedoch für die Vorsitzenden.
5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.
6. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, findet spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen bzw. verteilt.

## **§10 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,

- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder hat ein Alleinvertretungsrecht. Als gesetzliche Vorstände können nur Personen gewählt werden, die älter als 18 Jahre sind und mindestens zwei Jahre dem Verein angehören. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
  3. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

### **§11 Sitzung des Vorstands**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, oder eine durch eine von ihm beauftragte Person, rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Die Sitzung des Vorstands ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, kann weitere nicht stimmberechtigte Personen zu einer Sitzung des Vorstands hinzurufen.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§12 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Veranstaltungen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
  - f) Beratung und Beschlussfassung über weitere Anträge

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Marktgemeinde Weisendorf einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes persönlich anwesende Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt, ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung-
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
6. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

#### **§15 Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- a) eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
- b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

#### **§16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des

Vereins an die Marktgemeinde Weisendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

### **§17 Datenschutz**

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Vorschriften.
2. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben (z.B. Mitgliederverwaltung)..
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschriftzugang, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Erlangen-Höchstadt e.V. (KFV ERH) ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

### **§18 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am 29.03.2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

gez. Bastian Selig  
Vorsitzender